

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 und die Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997 geändert werden (Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsverordnung-Agrar)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfes

Mit 1. September 2025 treten die wesentlichen Teile des Bundesgesetzes, mit welchem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft.

Der Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verpflichtet einerseits die Organe der Verwaltung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof dazu, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und räumt andererseits jedermann ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den Organen der Verwaltung und gegenüber bestimmten privaten Informationspflichtigen (z.B. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen) ein. Gleichzeitig werden die bisher bestehende Amtsverschwiegenheit und das damit korrespondierende Auskunftsrecht (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) aufgehoben. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. zur Gewährung von Informationszugang wird durch bestimmte, in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG taxativ aufgezählte Geheimhaltungsgründe beschränkt.

Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG normiert im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Erlassung einheitlicher Vorschriften. Von dieser Kompetenz hat der Bund in Form des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Gebrauch gemacht. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. der Anspruch auf Informationszugang ergeben sich somit unmittelbar aus Art. 22a B-VG und den entsprechenden Bestimmungen des IFG. Eine zusätzliche landesgesetzliche Umsetzung der genannten Bestimmungen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die materienspezifischen Landesregelungen haben jedoch den bundes (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Insbesondere können die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, aber nicht erweitert werden, sodass die Geheimhaltungsverpflichtung nur insoweit besteht, soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 6 Abs. 1 IFG).

Mit dem derzeit im Parlamentarischen Verfahren befindlichen Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Oö. IFAG, wird bereits die Landesgesetzgebung in Form einer Sammelnovelle an die bundes(verfassungs-)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Informationsfreiheit angepasst (werden). Zudem sind auch die landesrechtlichen Verordnungen terminologisch so zu ändern, dass sie mit der neuen Rechtslage übereinstimmen.

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf soll dies dadurch erreicht werden, dass im § 18 Abs. 1 Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 und im § 15 Abs.1 Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997 im Hinblick auf die Geheimhaltung der Namen der Berichtigungsantragstellerinnen bzw. Berichtigungsantragsteller sowie im Hinblick auf die Geheimhaltung der Namen der Einspruchswerberin bzw. des Einspruchswerbers die Bezugnahme auf das Amtsgeheimnis, welches bisher in Artikel 20 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich verankert war, durch den Verweis auf die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung nach Artikel 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG ersetzt werden.

II. Verordnungsgrundlagen

Die Grundlage für die Verordnungserlassung ergibt sich aus § 33 Abs. 17 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 und aus § 25 Abs. 4 Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden weder für das Land noch für die Gemeinden oder den Bund - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage - Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Verordnung hat weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Verordnung weist keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält insofern verfahrensrechtlichen Besonderheiten, da er gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 der Landwirtschaftskammer und gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 der Landarbeiterkammer vor der Erlassung (zeitgerecht) zur Begutachtung zu übermitteln ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I und Art. II:

Durch Entfall der Wortfolge, die explizit auf das Amtsgeheimnis verweist, erfolgt eine Anpassung an das neue Grundrecht auf Information. Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtungen wird in den jeweiligen Bestimmungen auf die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG verwiesen.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung regelt das (verfassungs- und bundesgesetzlich vorgegebene) Inkrafttreten.